



Bildung und Begleitung vor Verboten und Kontrolle – Haltungspapier des Kinderschutzbundes zu einem Mindestalter bei Smartphones

Zugang zu Medien und Gerätebesitz

Kinder und Jugendliche wachsen in einer durch und durch digitalisierten Welt auf, in der digitale Dienste und Geräte von klein auf die Kindheit begleiten. Smartphones sind heutzutage generationenübergreifend integraler, häufig auch zentraler, Bestandteil in nahezu jedem Haushalt in Deutschland. Fast alle Jugendlichen und Erwachsenen, denen Kinder in ihrer Familie und im öffentlichen Raum begegnen, nutzen ein Smartphone.

Laut Statista (2023) sind Smartphones in „den Altersgruppen der 14- bis 49-Jährigen [...], mit einem Nutzeranteil von über 95 Prozent, nicht mehr wegzudenken.“ Bei der Großelterngeneration der heutigen (Klein-)Kinder, sind die Zahlen bei den unter 60-Jährigen fast genauso hoch und nehmen erst bei den etwas älteren Menschen ab 60 leicht ab. Während der klassische Telefonie-Anteil nur noch verschwindend gering ist, wurden Smartphones zu Geräten entwickelt, die den Alltag erleichtern, da sie jegliche Angelegenheiten des Lebens regeln können und teilweise auch sollen.

Bei einer derartigen Omnipräsenz von Smartphones ist es daher nachvollziehbar, dass Kinder ab einem gewissen Zeitpunkt den Wunsch äußern, ein eigenes Smartphone zu besitzen. Ein Blick in die KIM-Studie vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (2022), die die Mediennutzung sechs- bis 13jähriger Kinder untersucht, wird deutlich: Mit steigendem Alter nimmt der Anteil der Kinder, die ein eigenes Smartphone besitzen, kontinuierlich zu. Ab dem Alter von zehn bis elf Jahren verfügt mehr als die Hälfte der Kinder über ein eigenes Smartphone (6-7 J.: 9%, 8-9 J.: 27%, 10-11 J.: 58%, 12-13 J.: 81%) (S. 5). Das bedeutet jedoch nicht, dass Kinder nicht schon früher Zugang zu digitalen Endgeräten haben. Laut der aktuellen MiniKIM-Studie vom Medienpädagogischen Forschungsverbund Südwest (2023) haben bereits 8% der 2-3-Jährigen selbstbestimmten Zugang zu einem Smartphone, bei den 4-5-Jährigen sind es bereits 12%. Zu Tablets ist der Zugang noch früher: Haben dort bereits 13% der 2-3-Jährigen eigenständigen Zugang, so sind es bei den 4-5-Jährigen bereits mehr als ¼ der Kinder (28%) (S. 8). Zu beobachten ist, dass immer mehr Kinder frühen Zugang zu Tablets, Smartphones, Sprachassistenten und Kindercomputern/Kinderlaptops haben (ebd., S. 9). Der Schwerpunkt des folgenden Textes liegt allerdings auf dem Smartphone, da in diesem Kontext die öffentliche Kontroverse am stärksten ist.

Alle Kinderrechte gelten auch in der digitalen Welt

Kinder haben nach Art. 17 UN-Kinderrechtskonvention grundsätzlich das Recht auf Zugang zu Medien, „insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben“. Eingeschränkt wird dieses Recht im gleichen Artikel durch den Aspekt des Kinder- und Jugendschutzes, nämlich dass Kinder vor Informationen und Material zu schützen sind, „die ihr Wohlergehen beeinträchtigen“, wobei dabei auch die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 13) zu berücksichtigen ist. Von einer Einschränkung hinsichtlich des Zugangs zu Geräten ist dabei nicht die Rede.

Gleichzeitig spielen digitale Geräte für die Verwirklichung von Teilhabe- und Förderrechten der Kinder eine zentrale Rolle. Die Teilhaberechte umfassen neben der Meinungs- und Informationsfreiheit auch die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14), die Versammlungsfreiheit (Art. 15) und die Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben



(Art. 31). Unter die Förderrechte bzw. Versorgungsrechte fallen z.B. das Recht auf bestmögliche Gesundheit (Art. 24) und das Recht auf Bildung (Art. 28), wozu natürlich auch die mentale Gesundheit, das digitale Wohlbefinden und digitale Bildung gehören. Gleichzeitig haben Kinder das Recht auf Schutz: Dazu zählen Schutz vor Gewaltanwendung (Art. 19), Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Art. 32), Schutz vor Suchtstoffen (Art. 33) und Schutz vor sexuellem Missbrauch (Art. 34). All diese Schutzdimensionen lassen sich auch auf die digitale Welt und die Nutzung von Medien übertragen. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 zu Kinderrechten im digitalen Umfeld stellt die UN-Kinderrechtskonvention umfassend im digitalen Kontext dar.¹

Teilhabemöglichkeiten durch digitale Zugänge

Für die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist der Zugang zu digitalen Endgeräten – ob innerhalb der Familie oder als eigenes Gerät – mittlerweile unerlässlich. Digitale Geräte sind zu einem Dreh- und Angelpunkt sozialen Handelns geworden: Für den Zugang zu Lernplattformen in der Schule, den direkten Austausch mit Peers via Messenger, den Kontakt zu Vereinen, die Organisation in Polit-Gruppen (wie bei *Fridays for Future* geschehen), die Freizeitgestaltung, die Informationssuche – sei es über soziale Medien oder Nachrichtenportale: ohne entsprechende digitale Zugänge wird die Teilhabe erschwert bis unmöglich gemacht.

Daher gilt: Mit dem Zugang zu digitalen Endgeräten (Familiengerät gleichermaßen wie eigenes Endgerät) können und sollen Kinder ihre Rechte auf Teilhabe und Selbstbestimmung alters- und entwicklungsentsprechend im digitalen Raum verwirklichen. Andersherum: Wenn digitale Endgeräte bzw. Zugänge durch Institutionen vorausgesetzt werden, dann bedeutet der Mangel an Geräten bzw. Zugängen eine Benachteiligung und Einschränkung der Teilhabe für die davon betroffenen Kinder. Dabei ist es unwesentlich, ob die Teilhabe-Benachteiligung aus finanziellen, Werte-basiert ideologischen oder erzieherisch-restriktiven Gründen geschieht.

Online-Risiken, Anbieter-Verantwortung und Verantwortung der Eltern

Neben vielfältigen Chancen und Teilhabemöglichkeiten existieren auch eine Vielzahl an Online-Risiken. Dazu zählen etwa das (ungewollte) Ansehen pornografischer oder gewaltvoller bzw. gewaltverherrlichender Inhalte, rechtsextremistische Inhalte bzw. alle Inhalte, die die Herabwürdigung von Gruppen zum Ziel haben und Ungleichwertigkeitserzählungen beinhalten, gesundheitsgefährdende Inhalte von gefährlichen Challenges bis manipulierende Einflussnahme durch Pro-Ana Gruppen, sexualisierte Gewalt, etwa durch das Anbahnen sexueller Kontakte durch Erwachsene (Cybergrooming), Cybermobbing, Kauffallen in Online-Games, Manipulation durch Falschnachrichten, Tracking und (personalisierte) Werbung, Identitätsdiebstahl und die Vermittlung unerreichbarer Schönheitsideale sowie manipulative Werbung. Auch der Einsatz von Dark Patterns und Nudges, die Nutzer*innen zu einem Verhalten bewegen, was ihnen schadet, gehört dazu. Kinder können bis zu einem gewissen Alter und Entwicklungsstand diese Inhalte und Mechanismen noch nicht allein identifizieren und korrekt einsortieren. Daher ist es so wichtig, Kindern sichere Räume im Netz anzubieten, wie z.B. Kinderseiten. Auch technische Filter und andere technische Schutzeinstellungen (s.u.) können sowohl auf Ebene der

¹ Die deutsche Übersetzung der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 findet sich unter https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2021/11/GC25_dt_redaktion_barrierefrei_2021.pdf (aufgerufen am 05.12.2024).



Plattformen als auch auf Geräte-Ebene dazu beitragen, dass Kinder bestmöglich geschützt sind. Auch gilt es, festgelegte Altersgrenzen bei digitalen Angeboten durchzusetzen. Ein zentraler Schlüssel zum Erfolg ist, all jene stärker in die Verantwortung zu nehmen, die mit digitalen Angeboten und Geräten Profite erzielen: Plattformanbieter, Werbewirtschaft, Gerätehersteller und viele mehr. Sie sollten angehalten sein, Kinderschutz *by design* und *by default* zu integrieren, sodass Kinder von den Teilhabemöglichkeiten profitieren können und gleichzeitig angemessen vor Risiken geschützt werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (s.o.) hin.

Aber auch die Eltern stehen in der Pflicht. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1626 Abs. 1 BGB gestalten die elterliche Sorge als Recht und Pflicht gleichermaßen aus. Die elterliche Personensorge ist gemäß § 1627 S. 1 zum Wohl des Kindes – also dem körperlichen, geistigen und seelischen Wohl – auszuüben und umfasst unter anderem Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes. Die Aufsichtspflicht verlangt von Eltern, ihre Kinder vor Selbstgefährdungen, aber auch Gefährdungen durch Dritte zu bewahren und hat einen durchaus verbotenden Charakter. Eltern müssen Risiken, die sich für ihr Kind durch die Nutzung von Smartphones ergeben können, erkennen und ggf. abwenden.

Damit Kinder zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen können, sind Eltern nach § 1626 Abs. 2 BGB angehalten, wachsende Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes auch bei der Ausübung der Personensorge zu berücksichtigen und in ihre Risikoabwägung einfließen lassen.

Das erste Smartphone

Spätestens beim Wechsel auf die weiterführende Schule werden Eltern mit der Frage nach dem eigenen Smartphone für ihre Kinder konfrontiert. Häufig stehen dabei – aus Elternsicht – Betreuungs- und Sicherheitsaspekte² im Vordergrund, die eine ständige gegenseitige Erreichbarkeit (vermeintlich) erforderlich machen.³

Denn viele Kinder haben beispielsweise einen langen Schulweg vor sich, sodass Eltern ihnen ein Smartphone auf dem Weg zur Schule mitgeben, um die Kontaktaufnahme zu jeder Zeit zu ermöglichen. Eine ständige Erreichbarkeit und engmaschige Kontrolle kann jedoch der Autonomieentwicklung der Kinder hinderlich sein. Alternativ zu einem Smartphone mit kaum bis nicht reguliertem Internetzugang käme dafür auch ein Handy in Frage, das lediglich für SMS und Anrufe genutzt werden kann (im Folgenden: Handy). Des Weiteren kann Autonomie und Bewegungsfreiheit durch andere Methoden gestärkt werden: z.B. Schulweg mit dem Kind gemeinsam zu üben, das Kind über das Verhalten in Notfällen aufzuklären sowie Regeln mit dem Kind aufzustellen. Dies gehört bei diesem wichtigen Entwicklungsschritt genauso dazu, wie ihnen das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu vermitteln – ganz unabhängig von der Frage nach dem eigenen Smartphone.⁴

² Der Sicherheitsgedanke steht bei Eltern auch im Vordergrund, wenn sie sich für ein Tracking Device entscheiden, um sicherzustellen, dass ihr Kind sicher in der Schule oder bei Freund*innen angekommen ist. Dies sieht der Kinderschutzbund Bundesverband kritisch: vgl. Lichtenthäler, Hannah (2023).

³ Für die Kinder stehen häufig andere Gründe im Vordergrund, wie u.a. die Zugehörigkeit zur Peer Group, das Pflegen von Freund*innenschaften, der Wunsch, bestimmte Medienangebote zu nutzen und/oder Gruppenzwang.

⁴ Sollten Eltern sich diese Frage stellen, sollten sie stets erwägen, ob dabei ihr eigenes Bedürfnis oder das des Kindes im Vordergrund steht und zudem, ob ein Smartphone das richtige Gerät ist oder ob nicht auch ein Handy geeignet sein könnte.



Smartphone in der Schule – ein Muss?!

Nicht nur die Eltern haben verschiedenste digitale Geräte, auch in der Schule gibt es meist Tablets oder Laptops, Freund*innen kommunizieren über ihr Smartphone. Teilweise sind Schüler*innen sogar darauf angewiesen, ein eigenes Smartphone zu haben – sei es, um Meldungen über Stundenplanwechsel oder Hausaufgaben zu erhalten oder auch um Zugang zu den Schulnetzen zu haben – obwohl die Messenger-Systeme, die in Schulen Anwendung finden, sowohl auf Smartphones und Laptops als auch auf Computern und Tablets genutzt werden könnten. Aus Perspektive des Kinderschutzbundes sollten Schulen technischen Geräte, die Schüler*innen zur Vermittlung und Kommunikation nutzen, genauso altersgerecht durchdenken, wie alle anderen eingeführten Hilfsmittel. Das heißt das Arbeiten mit Smartphone/Tablet sollte seitens der Schule nur gefordert werden, wenn dafür die notwendigen Schutz-Einstellungen vorgehalten werden und die Schüler*innen alt genug sind bzw. die individuellen Fähigkeiten für die genutzten Plattformen und Dienste besitzen. Gleichzeitig sollten staatliche Institutionen im Bildungsbereich für die Kommunikation zu Schüler*innen bis zu einem Alter von 16 Jahren die technische Infrastruktur bereitstellen, sodass von Schüler*innen kein eigenes Endgerät verlangt wird. Der Zugang zu Bildung und Teilhabe darf nicht an ein eigenes Gerät gekoppelt sein.

Forderungen nach einem Smartphone-Verbot

In Deutschland, aber auch international, werden immer wieder Stimmen laut, die ein Smartphone-Verbot für Kinder unter 14 bzw. sogar 16 Jahren allgemein oder zumindest für die Schulen fordern. Diese Initiativen basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen, die einen Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung mentaler Gesundheit, etwa in Form von Konzentrationsschwierigkeiten, Suchtproblemen, Unzufriedenheit mit dem eigenen Körper oder auch sozialen Fähigkeiten auf der einen und der immer früheren und vor allem ausgedehnten Smartphone-Nutzung der Kinder und Jugendlichen auf der anderen Seite herleiten.

Verschiedene Forschungsergebnisse zeigen mittlerweile, dass die Smartphone-Nutzung bzw. der Zugang zum Netz wie etwa zu sozialen Netzwerken, Messenger-Diensten oder Online-Games, eine erhebliche Auswirkung auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben kann.

Eine aktuelle Studie des University College London (UCL) hat beispielsweise nachgewiesen, dass Internetsucht im Jugendalter zu Veränderungen des Gehirns führt, die nachhaltig Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen haben. Auch konnte die Studie von Domoff et al. (2019) einen Zusammenhang zwischen exzessiver Smartphone-Nutzung und dem Schlafverhalten nachweisen und fand gemischte Ergebnisse über den Zusammenhang von exzessiver Smartphone-Nutzung und Übergewicht bzw. körperlicher Aktivität. Auch die Meta-Studie von Girela-Serrano et al. (2024) hat – wenn auch begrenzte – Hinweise darauf gefunden, dass die Nutzung von Handys und kabellosen Geräten mit einer schlechteren mentalen Gesundheit in Zusammenhang steht. Darüber hinaus gibt es immer mehr Forschung auch im Bereich Technoferenz, die Hinweise liefert auf Bindungsstörungen durch die Smartphonennutzung der Eltern in Anwesenheit ihrer Säuglinge und Kleinstkinder (vgl. Von Wyl et al. (2021).

Die bereits existierenden Forschungsergebnisse sind sehr ernst zu nehmen. Gleichzeitig plädiert der Kinderschutzbund dafür, die Studien kritisch zu betrachten und nicht vorschnell Schlüsse zu ziehen. Denn: Häufig finden sich in den Debatten Schief lagen: aus Korrelationen werden Kausalitäten abgeleitet, es wird nicht zwischen verschiedenen Nutzungsweisen differenziert, sondern es werden vorrangig extreme Nutzungsweisen (wie z.B. Suchtverhalten) betrachtet, woraus sich allerdings kaum Rückschlüsse auf ein normales Nutzungsverhalten ableiten lassen oder es werden Rückschlüsse von beispielsweise adipösen



Kindern, die ein erhöhtes Mediennutzungsverhalten zeigen, auf alle Kinder gezogen. Zudem werden psychosoziale und andere Einflussfaktoren häufig außer Acht gelassen und es wird nicht beleuchtet, welche Medien konkret und in welcher Form genutzt werden und welche Bedürfnisse dabei erfüllt werden (Stichwort: *Uses-and-Gratifications-Ansatz*).

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen plädiert der Kinderschutzbund dafür, sich ein differenziertes Bild von der Studienlage zu machen und nicht vorschnell Verbotsforderungen zu stellen oder nachzugeben.

Dennoch kann es sinnvoll sein, den Gebrauch digital vernetzter Geräte in bestimmten Kontexten einzuschränken oder stellenweise (z.B. in Kindertagesstätten oder Grundschulen) zu verbieten oder auf pädagogische bzw. schulische Zwecke zu beschränken.⁴

Für ein striktes Smartphone-Verbot liegen aus Sicht des Kinderschutzbund Bundesverbands aktuell keine ausreichend belastbaren Studien vor. Daher erachtet der Kinderschutzbund Bundesverband aktuell ein allgemeines Verbot von Smartphones für Kinder unter 14 bzw. 16 Jahren für ebenso wenig zielführend wie durchsetzbar. Schon heute werden bestehende Altersgrenzen nicht effektiv durchgesetzt: Sei es, weil Eltern diese aktiv aushebeln, sei es aus Unwissenheit oder weil die Altersgrenzen in der Praxis nicht umsetzbar sind. Für ein so komplexes gesamtgesellschaftliches Problem gibt es keine einfache Lösung. Sowohl aus medienpädagogischer als auch kinderrechtlicher Perspektive ist ein striktes Verbot nicht der richtige Ansatz.

Gleichermaßen hält es der Kinderschutzbund Bundesverband für außerordentlich wichtig, dass in diesem Bereich, gerade aus entwicklungspsychologischer und medienpädagogischer Perspektive, weitere, interdisziplinäre Forschung betrieben wird, die insbesondere den Fokus auf die kausalen Zusammenhänge richtet, um daraus Empfehlungen für Erziehende und die Politik abzuleiten. Für fundierte Empfehlungen bzgl. eines Verbots oder Einschränkungen ist es wichtig, das Thema differenziert zu betrachten, z.B. ob es sich um ein eigenes Smartphone oder Familiengerät handelt, ob es im eigenen Zimmer genutzt wird oder in gemeinsam als Familie genutzten Räumen.

Medienkompetenz(vermittlung) ist das A und O

Genauso wie Eltern ihre Kinder dabei begleiten, autonom am Straßenverkehr teilzunehmen (sei es als Fußgänger*in, mit dem Laufrad, Bobby Car, Fahrrad und schließlich mit dem Auto), müssen sie ihren Kindern – ebenfalls alters- bzw. entwicklungsangemessen gestaffelt – auch die notwendigen Kompetenzen im Umgang mit digitalen Medien vermitteln, sie in ihrer Entwicklung und ihrem Umgang damit begleiten und unterstützen. Im Straßenverkehr gibt es Regeln⁵, genauso wie Gefahren und Risiken, auf die sie vorbereitet sein bzw. werden müssen. Ihnen muss die bestmögliche Schutzausrüstung wie der Helm, das verkehrstüchtige Rad mit Licht, Bremsen und Reflektoren zur Verfügung gestellt werden, aber sie müssen auch die Kompetenz erlernen, das Gleichgewicht zu halten, Gefahren frühzeitig zu erkennen, zu bremsen und wenn nötig oder gewollt, abzustiegen. Dieses Vorgehen, sollten Eltern auch in Bezug auf digitale Medien anwenden. Doch die Realität ist eine andere: Programme, die die Nutzungszeiten einschränken, spezielle Sicherheitseinstellungen am Gerät oder speziell für Kinder eingerichtete Benutzerkonten,

⁴ Dies kann neben Smartphones auch andere internetfähige Geräte betreffen, wie Game Controller, Sprachassistenten, Tablets, Smart-Watches oder auch internetfähige Fernsehgeräte und bedarf je nach Gerät und Kontext einer sorgfältigen Prüfung.

⁵ Die Einhaltung von Verkehrsregeln kontrollieren Polizei und Ordnungsamt. Im Netz sollte das auch der Fall sein, allerdings geht die Polizei aktuell nur sehr selten im Netz auf Streife, sondern ermittelt anlassbezogen.

werden lediglich von einem Viertel [der Familien] verwendet.“⁶ Auch fehlen vielen Eltern die Erfahrung oder das Wissen, wie digitale Geräte und die einschlägigen Anwendungen funktionieren, was u.a. auf den kontinuierlichen technischen und digitalen Wandel zurückzuführen sein dürfte, weshalb Eltern nicht auf den Wissensbestand aus ihrer eigenen Kindheit und Sozialisation zurückgreifen können.

Laut der MoFam-Studie von Wagner et al. (2016) „fehlen ihnen vor allem Kriterien, um die inhaltliche Qualität sowie die Altersangemessenheit der Angebote einschätzen zu können.“ (S. 69). Der Jugendmedienschutzindex von Gebel et al. (2022) stellt zudem fest: „Die Befunde weisen darauf hin, dass ein großer Teil der Eltern sich nicht in der Lage sieht, ihren Kindern eine sichere Online-Nutzung zu bieten bzw. sie bei negativen Online-Erfahrungen angemessen zu unterstützen. Hier gilt es – insbesondere mit Blick auf die jüngeren Altersgruppen – die medienpädagogischen Kompetenzen der Eltern zu stärken.“ (S. 58). Auch der 17. Kinder- und Jugendbericht (2024) stellt fest: „Interessant sind empirische Ergebnisse, die zeigen, dass befragte Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern die Medienkompetenz der Kinder ab dem 13. Lebensjahr höher einschätzen als die der Eltern (vgl. Hasebrink 2017; 2019).“ (S. 386) Gleichzeitig scheint es, dass viele Eltern eine überhöhte Selbstwahrnehmung ihrer Medienkompetenz haben: Laut dem Kindermedienmonitor (2024) fühlen sich 57% der Eltern sehr sicher und 39% einigermaßen sicher um Umgang mit Medien (S. 26). Eine aktuelle, kritisch-differenzierte Studie hinsichtlich der elterlichen Medienkompetenz hält der Kinderschutzbund daher für wichtig.

Die Medien- und Digitalkompetenz bei Erwachsenen ist unerlässlich, um Kinder adäquat in ihrer Nutzung zu begleiten und wirksam vor Risiken schützen zu können. Im 17. Kinder- und Jugendbericht heißt es daher weiter: „Wenn ein erzieherischer Kinder- und Jugendschutz Angebote zur Prävention vor dem gefährdenden Einfluss von Medien machen möchte, ist es folglich unumgänglich, Medien und ihre Bedeutung für junge Menschen anzuerkennen und zu verstehen (vgl. u. a. Sauerteig 2022, S. 241) und gleichzeitig fachlich hochwertige Bildungsangebote auch im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes anzubieten.“ (S. 386)

Technische Schutzeinstellungen

Es gibt zahlreiche technische Möglichkeiten, die Eltern zum Schutz ihrer Kinder einsetzen und durch pädagogische Konzepte und eine altersangemessene Medienerziehung⁷ ergänzen können, um Kindern grundlegende Kompetenzen zu vermitteln und den Weg zur selbstständigen und selbstbestimmten Nutzung internetfähiger Geräte zu ebnen. Dazu zählen u.a. Filtersoftware, Jugendschutzprogramme, Alterseinstellungen an den Geräten bzw. im App-Store, zeitliche Limits für die Nutzung bestimmter Apps oder die Einstellung von Kinderprofilen (z.B. via Google Family Link). Wichtig ist dabei zu beachten, dass technische Schutzmaßnahmen grundsätzlich sinnvoll sind, aber keinen 100%igen Schutz vor den Risiken im Netz gewährleisten und das Gespräch zwischen Eltern und Kindern nicht ersetzen können. Zudem sind

⁶ Weiterhin heißt es ebd.: „Filterprogramme, die für Kinder problematische Inhalte sperren, werden in 30 Prozent der Familien genutzt, Softwarelösungen, bei denen man selbst eingeben kann, welche Inhalte gesperrt werden sollen, in 22 Prozent. Gleichzeitig sind drei Viertel der Eltern der Ansicht, dass Kinder im Internet auf Dinge stoßen, die nicht für sie geeignet sind. Knapp die Hälfte sieht diese Gefahr bei Film und Fernsehen, ein Drittel beim Handy/Smartphone und 27 Prozent bei PC/Laptop/Tablet.“ (KIM-Studie 2022).

⁷ Medienerziehung sollte nicht nur durch die Eltern vermittelt werden, sondern auch fest im Schulunterricht verankert sein. Aktuell ist dies allerdings von einzelnen engagierten Lehrkräften abhängig, eine strukturelle Verankerung, bspw. als Schulfach, gibt es aktuell nicht, sodass auch die Schule als Bildungsinstitution derzeit nicht in der Lage ist, die notwendigen Digital- und Medienkompetenzen flächendeckend zu vermitteln.



alle Schutzmaßnahmen immer im Einklang mit den sich entwickelnden Fähigkeiten und in Absprache mit den Kindern in zu treffen.

Haltung des Kinderschutzbundes

Statt Kinder möglichst lange von digitalen Medien fernzuhalten, plädiert der Kinderschutzbund dafür, Kinder in ihren Kompetenzen zu fördern, und zwar stets entsprechend ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten (*evolving capacities*). Entsprechend der zuvor angestellten Überlegungen und vor dem Hintergrund des Kinderrechts auf eine bestmögliche Gesundheit bzw. gesunde Entwicklung empfehlen wir folgende altersabgestufte Herangehensweise, als Orientierung dienen soll und nicht von einer sorgfältigen, individuellen Prüfung entbindet.

- Wir befürworten entsprechend der Medienleitlinien für Eltern (vgl. AWMF (2023), dass Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren möglichst bildschirmfrei aufwachsen sollten. Dies gilt insbesondere für staatliche Einrichtungen, für Familien empfehlen wir dies ebenso.
- Vor der Grundschule sollten Kinder keine eigenen Geräte besitzen; dies gilt auch und insbesondere für das Smartphone.
- Unter den aktuellen Bedingungen empfehlen wir ein eigenes Smartphone frühestens ab einem Alter von 10 Jahren, wobei die individuelle Entwicklung des Kindes und das Kindeswohl dabei vorrangig zu berücksichtigen ist. Die Einstellung vorkehrender Jugendschutzeinstellungen und die Begleitung seitens der Eltern sind dabei unerlässlich. (Aus medizinischen Gründen – etwa zur Überwachung der Insulinpumpe – kann ein Smartphone aber auch früher eingesetzt werden.)

Je mehr Kompetenzen und Wissen Kinder erlangen, desto mehr können Erziehungsberechtigte ihnen auch im Umgang mit dem Smartphone zutrauen – und ihnen diese Freiheiten lassen – ohne dabei das Recht auf Schutz zu vernachlässigen. Dazu gehört aber auch, Altersempfehlungen für Apps und Anwendungen ernst zu nehmen und individuell zu schauen, ob ein Kind bereit etwa für den Zugang zu einem sozialen Netzwerk ist, und wie Eltern ihr Kind dabei bestmöglich begleiten können, ohne ihre Selbstständigkeit einzuschränken. Die Bereitschaft der Eltern, gemeinsam mit dem Kind zu lernen, und das am besten von Anfang an, ist dabei von zentraler Bedeutung (Stichwort: *Co-Learning*). Die Wunsch-App des Kindes kann z.B. zum gemeinsamen Kennenlernen auch auf das Smartphone der Eltern oder das Familiengerät geladen werden.

Medienkompetenz so früh wie möglich zu erlernen ist nicht nur wichtig, sondern auch ein grundlegendes Kinderrecht, das z.B. in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 über die Kinderrechte in der digitalen Welt verbrieft ist. Dabei sollten Eltern verschiedene Möglichkeiten der Begleitung ihrer Kinder an die Hand bekommen.

Zusammenfassung

- Ein generelles Verbot von Smartphones hält der Kinderschutzbund Bundesverband für nicht sinnvoll, wobei in bestimmten Kontexten ein Verbot sinnvoll sein kann. Dabei gilt es, sorgfältig zwischen dem Recht auf Schutz, Befähigung/Förderung und Teilhabe abzuwägen.
- (Alters- bzw. entwicklungsangemessene) Befähigung ist der Schlüssel zu medienmündigen Kindern, auch um Selbstschutz zu erlernen.



- Die Entwicklung der Medienmündigkeit muss im Einklang und mit Zutun der Eltern und pädagogischen Fachkräfte geschehen – Elternarbeit muss parallel stattfinden
 - Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche sind für einen begleiteten Einstieg in die Smartphone-Nutzung ihrer Kinder verantwortlich. Gemeinsames Co-Learning von Eltern und Kindern ist dabei entscheidend für einen guten, begleiteten Umgang mit Medien.
 - Auf Seiten der pädagogischen Fachkräfte braucht es einen individuellen Blick auf die Familien, um deren Bedarfe im Bereich Mediennutzung und Medienerziehung zu identifizieren. Dabei ist sich an den sich entwickelnden Fähigkeiten des Kindes (*evolving capacities*) zu orientieren.
- Sollten sich Familien für ein eigenes Endgerät entscheiden, sind Handys ohne Internetzugang, insbesondere für jüngere Kinder einem Smartphone vorzuziehen.
- Anbieter von Smartphones bzw. den entsprechenden Betriebssystemen sind in die Pflicht zu nehmen, auf den Geräten Kinder- und Jugendschutzeinstellungen *by design* vorzuhalten
- Zu einem guten Aufwachsen mit Medien kommen wir als Gesellschaft nur, wenn wir das Thema als gesamtgesellschaftlich begreifen und sich sowohl pädagogische Fachkräfte, Erziehende/Eltern, Anbieter, Produzenten, der Staat und Gerätehersteller sowie App-Anbieter in der Verantwortung sehen.
- Staatliche Institutionen im Bildungsbereich sollten für die Kommunikation zu Schüler*innen bis zu einem Alter von 16 Jahren die technische Infrastruktur bereitstellen, sodass von Schüler*innen kein eigenes Endgerät verlangt wird. Der Zugang zu Bildung und Teilhabe darf nicht an ein eigenes Gerät gekoppelt sein.
- Zur staatlichen Verantwortung zählt auch, dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte, die zur Befähigung eingesetzt werden, so eingestellt sind, dass sie den Bildungsauftrag erfüllen. Zudem hat der Staat für die ausreichende Finanzierung von präventionsbasierten Ansätzen im Bereich Jugendmedienschutz Sorge zu tragen.
- Statt Verboten braucht es Empfehlungen für Eltern zur Orientierung. Neben sorgfältigen Überlegungen zur Anschaffung des ersten Smartphones sollten diese vermitteln, dass der Schulwechsel nicht automatisch ein eigenes Smartphone bedeutet.



Literaturverzeichnis

AWMF (2023): Medienleitlinie für Eltern – Die wichtigsten Empfehlungen für den Umgang mit Smartphone, Computer, Spielkonsole und TV in der Familie. URL: https://register.awmf.org/assets/guidelines/027_D_Ges_fuer_Kinderheilkunde_und_Jugendmedizin/027-075eltern_S2k_Praevension-dysregulierten-Bildschirmmediengebrauchs-Kinder-Jugendliche_202309.pdf (aufgerufen am 04.12.2024).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024): 17. Kinder- und Jugendbericht Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. URL: [Deutscher Bundestag Drucksache 20/12900 --- Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung](#) (aufgerufen am 20.12.2024).

Chang, Max und Lee, Irene (2024): Functional connectivity changes in the brain of adolescents with internet addiction: A systematic literature review of imaging studies. PLOS Mental Health 1(1). URL: <https://doi.org/10.1371/journal.pmen.0000022> (aufgerufen am 03.12.2024).

Domoff, Sarah; Borgen, Aubrey; Foley, Ryan; Maffett, Anissa (2019): Excessive use of mobile devices and children's physical health. Hum Behav & Emerg Tech(1), S. 169–175. URL: <https://doi.org/10.1002/hbe2.145>. (aufgerufen am 04.12.2024).

Gebel, Christa; Lampert, Claudia; Brüggem, Niels; Dreyer, Stephan; Lauber, Achim; Thiel, Kira (2022): Jugendmedienschutzindex 2022. Der Umgang mit online bezogenen Risiken. Ergebnisse der Befragung von Kindern, Jugendlichen und Eltern. Herausgegeben von der FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.. URL: https://www.fsm.de/files/2023/01/fsm_jmsindex_2022_barrierefrei.pdf (aufgerufen am 04.12.2024).

Girela-Serrano, Braulio; Spiers, Alexander; Ruotong, Liu; Gangadia, Shivani; Toledano, Mireille; Di Simplicio, Martina (2024): Impact of mobile phones and wireless devices use on children and adolescents' mental health: a systematic review. Eur Child Adolesc Psychiatry, 33(6), S. 1621-1651.

Kindermedienmonitor (2024): Medien als Schlüssel zur kindlichen Entspannung. URL: https://kindermedien-monitor.de/wp-content/uploads/2024/09/KiMMo-2024_Ergebnispraesentation.pdf (aufgerufen am 03.12.2024).

Lichtenthäler, Hannah (2023): Sicher durch Tracking?, Kinderschutz. Das Magazin(4), S. 22f. URL: https://kinderschutzbund.de/wp-content/uploads/2023/11/Kinderschutz_DasMagazin_4-23_web.pdf (aufgerufen am 04.12.2024).

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2022): KIM-Studie 2022 - Kindheit, Internet, Medien – Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. URL: <https://www.mpfs.de/studien/kim-studie/2022/> (aufgerufen am 11.11.2024).

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (2023): miniKIM-Studie 2023 – Kleinkinder und Medien – Basisuntersuchung zum Medienumgang 2- bis 5-Jähriger in Deutschland. URL: https://mpfs.de/app/uploads/2024/11/miniKIM2023_web.pdf (aufgerufen am 03.12.2024).



Statista (2023): Anteil der Smartphone-Nutzer* in Deutschland in den Jahren 2012 bis 2023 und Prognose bis 2030. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/585883/umfrage/anteil-der-smartphone-nutzer-in-deutschland/> (aufgerufen am 11.11.2024).

Von Wyl, Agnes; Braune-Krickau, Katrin; Schneebeli, Larissa; Pehlke-Milde, Jessica (2021): Smartphones können die frühe Eltern-Kind-Interaktion stören, Pädiatrie (3). URL: <https://www.rosenfluh.ch/media/paediatric/2021/03/Smartphones-koennen-die-fruehe-Eltern-Kind-Interaktionstoeren.pdf?file> (aufgerufen am 03.12.2024).

Wagner, Ulrike; Eggert, Susanne; Schubert, Gisela (2016): MoFam – Mobile Medien in der Familie. Studie. Langfassung. URL: https://www.pedocs.de/volltexte/2018/16086/pdf/Wagner_Eggert_Schubert_2016_MoFam_Langfassung.pdf (aufgerufen am 11.11.2024).

Berlin, 24.01.2025

**Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V. in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachausschuss
Digitales Leben**

Kalckreuthstr. 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.